



Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Regionale Integration
Sozialzentrum Schleswig-Umland
Team Selbständige



Informationen für Selbständige (Stand 16.11.2020)

Aktuelle Informationen finden Sie zukünftig in diesem Informationsblatt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der aktuellen Situation in Bezug auf die Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Auflagen und angeordneten Unternehmensschließungen möchten wir Ihnen die folgenden Informationen mitteilen.

- [Bund-Länder-Beschluss zur Corona-Pandemie vom 28.10.2020](#)

Die Prozesse entwickeln sich fortlaufend. Bitte informieren Sie sich daher auch regelmäßig auf den Webseiten der Landesregierung, des Kreises Schleswig-Flensburg, der IHK-Schleswig-Holstein und den Bundesministerien.

- [Land Schleswig-Holstein](#)
- [Kreis Schleswig-Flensburg](#)
- [Kreis Schleswig-Flensburg Jobcenter](#)
- [Team Selbständige](#)
- [IHK Schleswig-Holstein](#)
- [Bundesregierung, Information in leichter Sprache und Gebärdensprache](#)
- [Bundesministerium für Wirtschaft](#)
- [Bundesfinanzministerium](#)

Weitere Informationen finden Sie im archivierten Informationsblatt vom 08.10.2020, das nicht mehr aktualisiert wird. Bitte beachten Sie, dass das Informationsblatt vom 08.11.2020 Informationen erhalten kann, die nicht mehr aktuell sind.

Grundsicherung / Leistung nach dem SGB II (Hartz 4)

Selbständige Bürgerinnen und Bürger, in deren Bedarfsgemeinschaft das Einkommen aus selbständiger und gegebenen Falls abhängiger Tätigkeit nicht ausreicht, um den aktuellen Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft zu decken, haben gegebenen Falls Anspruch auf Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II), zweites Buch, Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Die Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II sichert Sie und Ihre Familie bei fehlendem oder nicht ausreichendem Einkommen ab. Das Jobcenter Kreis Schleswig-Flensburg als Träger der Grundsicherung kann hierbei folgende Kosten tragen:

- die Kosten des Lebensunterhalts
- die Kosten der Unterkunft
- die Kosten für Ihre gesetzliche Krankenversicherung, bzw. Zuschüsse zu einer privaten Krankenversicherung

Der Gesetzgeber hat am 27.03.2020 das Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutzpaket I) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Das Gesetz ist am 28.03.2020 in Kraft getreten.

Aufgrund der anhaltenden wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie hat das Bundeskabinett diese Erleichterungen nun bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

Die Veröffentlichung erfolgte im Bundesgesetzblatt am 28.09.2020 (Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung – VZVV)

Rechtliche Grundlage: [§ 67 Zweites Buch Sozialgesetzbuch \(SGB II\)](#)

Rechtliche Grundlage: [Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung - VZVV](#)

Rechtliche Grundlage: [Sozialschutzpaket I](#)

Unter anderem sind folgende befristete Änderungen für im Zeitraum 01.03.2020 bis 31.12.2020 gestellte (Neu-)Anträge umgesetzt worden:

Grundsätzlich ist die allgemeine Vermögensprüfung jeweils für die ersten sechs Monate von Bewilligungszeiträumen, die in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 beginnen, ausgesetzt. Maßgeblich für die Berechnung der Sechsmonatsfrist ist der Beginn des jeweiligen Bewilligungszeitraums. Dies gilt sowohl für Erst- als auch für Weiterbewilligungsanträge. Bei Weiterbewilligungsanträgen ist zusätzlich § 67 Absatz 5 SGB II zu beachten.

Eine Vermögensprüfung wird nicht durchgeführt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller glaubhaft versichert, dass kein erhebliches Vermögen vorliegt.

Lediglich wenn erhebliches Vermögen in Form sofort verfügbarer Mittel (Bargeld, Bankguthaben, etc.) vorhanden ist, könnte ein Ausschlussgrund für die Gewährung von Leistungen vorliegen. Dabei gelten die allgemeinen Regeln (insbesondere § 12 Absatz 2 bis 4 SGB II).

Für die Feststellung, wann erhebliches Vermögen vorliegt, gelten die Grenzen des Wohngeldgesetzes:

Danach gilt beim Wohngeld eine Höchstgrenze (kein Freibetrag, sondern Ausschlussgrund) für verwertbares Vermögen bei

- 60.000 Euro für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied und
- 30.000 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied.

- In Bewilligungszeiträumen die bis zum 31.12.2020 beginnen, werden die Ausgaben für Miete und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt. Der Verbleib in der eigenen Wohnung wird also vorerst gesichert.
- Die abschließende Festsetzung vorläufig bewilligter Leistungen erfolgt nur auf Antrag des Kunden

Damit die Leistungen sehr schnell ausgezahlt werden können, werden Anträge von Selbständigen auf Grundsicherung vorläufig bewilligt.

[Bundesagentur für Arbeit, Corona-Virus: FAQ zur Grundsicherung](#)

[Bundesfinanzministerium, Corona-Schutzschild, Abschnitt Grundsicherung](#)

[Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Hinweise zum §67 SGB II](#)

Erneute Antragstellung

Aufgrund mehrfacher Anfrage weisen wir unsere Kundinnen und Kunden darauf hin, dass auch nach Wiederaufnahme der selbständigen Tätigkeit und/oder einem erklärten Leistungsverzicht jederzeit erneut ein Antrag auf Grundsicherung nach dem SGB II gestellt werden kann, sofern Sie nicht ausreichendes

Einkommen erzielen, um den Lebensunterhalt der Familie, die Kosten der Unterkunft und die Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung zu decken.

Bitte beachten Sie, dass eine Antragstellung immer auf den ersten Tag des Monats zurückwirkt. Beantragen Sie z.B. am 30.11.2020 erstmals oder erneut Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II, so erhalten Sie Leistung ab dem 01.11.2020. Denken Sie daher bitte daran, im Zweifelsfall einen (erneuten) Antrag rechtzeitig zum Ende eines Monats zu stellen.

Bitte wenden Sie sich zur Antragstellung und für alle Fragen an das Team Selbständige

Team Selbständige

Poststraße 8, 24837 Schleswig

E-Mail: teamselbstaendige@schleswig-flensburg.de * Fax: 04621 / 3064-70 * Telefon: 04621 / 3064-0

Ein Antrag kann grundsätzlich fristwährend formlos gestellt werden.

Bitte nutzen Sie zur Antragstellung die vom Jobcenter Kreis Schleswig-Flensburg zur Verfügung gestellten Antragsvordrucke, die wir Ihnen auf Wunsch gerne auch zusenden.

Bitte beachten Sie, dass das Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutzpaket I) nicht bedeutet, dass Leistungen nach dem SGB II ungeprüft pauschal auf Antragstellung ausgezahlt werden.

Um Ihren individuellen Leistungsanspruch prüfen zu können, sind daher von Ihnen und allen anderen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen umfassende Belege und Auskünfte über vorhandenes Vermögen, Einkommen, Kosten der Unterkunft, Krankenversicherung, etc. zu erbringen.

Wir bitten daher um Verständnis, dass weiterhin eine Vielzahl von Unterlagen einzureichen ist.

Sollten Sie Probleme beim Ausfüllen der Vordrucke haben, kontaktieren Sie uns bitte. Wir werden Ihnen bei der Antragstellung gerne helfen.

Ohne diese Unterlagen ist eine Prüfung des Leistungsanspruchs jedoch nicht möglich.

Finanzielle Unterstützungsleistungen

Eine Zusammenfassung von Unterstützungsleistungen für Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, die von den beschlossenen Maßnahmen des [Bund-Länder-Beschlusses zur Corona-Pandemie vom 28.10.2020](#) betroffen sind, finden Sie unter dem folgenden Links:

[Bundesministerium für Wirtschaft: Aktuelle Informationen und Unterstützung für Unternehmen](#)

[Bundesministerium für Wirtschaft: Maßnahmenpaket für Unternehmen gegen die Folgen des Coronavirus](#)

Soloselbständige, Freiberufler und kleine Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten

Die Bundesregierung erweitert die Hilfsangebote für Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, die von den am 28. Oktober 2020 beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie besonders betroffen sind.

Die außerordentliche Wirtschaftshilfe für den Monat November (Novemberhilfe) bietet weitere zentrale Unterstützung in Form einer anteiligen Umsatzerstattung. Anträge können voraussichtlich Ende November gestellt werden.

Damit das Geld schnell bei den Betroffenen ankommt, werden zunächst Abschlagszahlungen erfolgen. Soloselbständige sollen eine Abschlagszahlung von bis zu 5.000 Euro erhalten, Unternehmen von bis zu 10.000 Euro.

[Bundesministerium für Wirtschaft: Informationen für Soloselbständige, Freiberufler und kleine Unternehmen bis zehn Beschäftigte](#)